

Gesetz = Sammlung  
für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 684.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten November 1821., wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen.

Bei den in Ihrem Bericht vom 3ten November d. J. angezeigten Umständen, bestimme Ich Folgendes:

- 1) Die in der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16ten Juni 1820. S. 5. und 20. zur Berichtigung des Besitztittels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist, soll, in Bezug auf die der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfenen Grundstücke, auf ein Jahr, also bis zum letzten Dezember 1822. verlängert seyn.

Hiernach nehmen die in den §§. 7. und 8. der gedachten Verordnung festgesetzten ferneren Fristen, erst mit dem 1sten Januar und resp. den 1sten Juli 1823. ihren Anfang.

- 2) Die in dem Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den Provinzen jenseits der Elbe und Weser vom 22sten Mai 1815. zur Berichtigung des Besitztittels und Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist, wird, in Bezug auf die in der Stadt und dem Gebiet Erfurt belegenen Grundstücke, bis zum letzten Dezember 1822. hinausgesetzt.

Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 8ten November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

(No. 685.) Bekanntmachung vom 27sten November 1821., wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preussisches Geld; d. d. den 15ten Oktober d. J.

In Bezug auf den §. 15. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten September d. J., hat das königliche Staatsministerium zur Belehrung des Publikums nachstehende Tabelle zur Vergleichung der in den einzelnen Provinzen der Monarchie kursirenden fremden Münzen mit dem gesetzlichen Preussischen Gelde ausarbeiten lassen und öffentlich bekannt gemacht:

### Vergleichungs-Tabelle.

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preussisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30sten September d. J., zur Belehrung des Publikums.

Benennung der Münzen.		In Friedrichsdor a 5 Rthlr. den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet.			In Courant, den Thaler zu 30 Sgr. oder 360 Pf. gerechnet.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
<b>I. Gold-Sorten.</b>							
(Das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)							
1	Ein doppelter August, George, Jerome, oder Carl's-or	10	—	—			
2	„ einfacher „ „ „ „ „	5	—	—			
3	„ halber „ „ „ „ „	2	15	—			
4	„ Französisches 40 Franks-Stück . . . . .	9	16	3			
5	„ dergleichen 20 „ „ „ „ . . . . .	4	23	1			
6	„ Russisches 10 Rubelstück . . . . .	9	22	6			
7	„ dergleichen 5 „ von 1798 und 1799. . . . .	4	26	3			
8	„ doppelter Souverain'd'or . . . . .	8	7	6			
9	„ einfacher (halber) „ . . . . .	4	3	9			
10	„ Holländischer doppelter Runder . . . . .	6	25	7			
11	„ dergleichen einfacher „ . . . . .	3	12	9			
12	„ vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreichischer oder anderer deutscher Dukaten . . . . .	2	22	6			
13	„ Russischer Dukaten, seit 1797 geprägt . . . . .	2	22	6			
<b>II. Silber-Münzen.</b>							
1	Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhambörscher Species-Thaler, oder 48 Mariengroschen-Stück . . . . .				1	15	—
2	„ feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück . . . . .				—	22	6
3	„ Braunschweig-Lüneburgscher $\frac{1}{2}$ Thaler oder 12 Mariengroschen . . . . .				—	11	3
4	„ Sechs Mariengroschen-Stück . . . . .				—	5	7

Verz

Ferner:

Silber-Münzen.

In Courant,  
den Thaler zu  
30 Gr. oder  
360 Dr. ge-  
rechnet.  
Rtl. Gr. Pf.

5	Ein Konventions- oder Species-Thaler . . . . .	1	11	3
6	„ halber Species-Thaler oder Konventions-Gulden . . . . .	—	20	7
7	„ viertel „ „ „ 8 Gr. Stück . . . . .	—	10	2
8	„ Zwanzig Kreuzer-Stück . . . . .	—	6	9
9	„ Konventions 4 Gr. Stück . . . . .	—	5	—
10	„ Zehn Kreuzer-Stück . . . . .	—	3	4
11	„ Konventions 2 Gr. Stück . . . . .	—	2	6
12	„ Brabanter Thaler . . . . .	1	15	2
13	„ halber Brabanter Thaler . . . . .	—	22	6
14	„ viertel „ „ „ . . . . .	—	11	3
15	„ 48 Schilling Species, oder 60 Schilling Lübisck oder Hamburger Courantgeld . . . . .	1	15	—
16	„ dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Species oder 40 Schill. Lübecker Courantgeld	1	—	—
17	„ „ $\frac{1}{3}$ à 16 „ „ „ 20 „ „ „	—	15	—
18	„ „ $\frac{1}{6}$ à 8 „ „ „ 10 „ „ „	—	7	6
19	„ „ $\frac{1}{12}$ à 4 „ „ „ 5 „ „ „	—	3	9
20	„ Hamburger 2 Mark-Stück, Courantgeld . . . . .	—	23	9
21	„ „ 1 „ „ „ . . . . .	—	11	10
22	„ „ 8 Schilling-Stück . . . . .	—	5	10
23	„ „ 4 „ „ „ . . . . .	—	2	11

Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32. 16. 12. 8. 4 und 2 Schilling-Stücke mit dem Hamburger Courantgelde gleich und verhältnismäßig angenommen.

24	„ Dänischer oder Schwedischer Species-Thaler . . . . .	1	15	—
25	„ dergleichen Reichs-Banco-Thaler von Friedrich VI. . . . .	—	22	2
26	„ Schwedisches 10 Derstück . . . . .	—	5	—
27	„ dergleichen 5 „ „ „ . . . . .	—	2	6
28	„ vormalß Schwedisch-Pommersches 4 Groschenstück . . . . .	—	5	—
29	„ „ „ 2 „ „ „ . . . . .	—	2	6
30	„ Holländisches 3 Fl. Stück . . . . .	1	20	—
31	„ „ $2\frac{1}{2}$ „ „ „ . . . . .	1	11	10
32	„ „ Daler zu 30 Stüber . . . . .	—	14	4
33	„ „ Gulden zu 20 „ „ „ . . . . .	—	16	3
34	„ Seeländer Thaler . . . . .	1	11	10
35	„ Polnischer Species-Thaler von 1765 bis 1786 . . . . .	1	10	7
36	„ „ $\frac{1}{2}$ dergleichen . . . . .	—	20	3
37	„ „ $\frac{1}{4}$ dergl. oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück . . . . .	—	10	—
38	„ „ $\frac{1}{8}$ dergl. oder $\frac{1}{6}$ Thalerstück bis 1786 . . . . .	—	4	9
39	„ „ Species-Thaler von 1787 bis 1793 . . . . .	1	9	4

